

B u n d e s r a t

Direktorin

Berlin, den 21. Januar 2016

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 941. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 29. Januar 2016, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (" IMI-Verordnung ") für bundesrechtlich geregelte Heilberufe und andere Berufe	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 1/16 Drucksache 1/1/16 Ausschussbeteiligung	- G - 1
2. a) Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)	
gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6, Artikel 91e Absatz 3 und Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 25/16 Ausschussbeteiligung	- In - 2a

		<u>Seite</u>
b) Verordnung über die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweisverordnung - AKNV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 6/16 Drucksache 6/1/16 Ausschussbeteiligung	- In - 2b
3. Erstes Gesetz zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 2/16 Ausschussbeteiligung	- K - 3
4.		
a) Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 3/16 Ausschussbeteiligung	- R - 4a
b) Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (Verbraucherstreitbeilegungs- Informationspflichtenverordnung - VSInfoV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 530/15 Ausschussbeteiligung	- R - Wi - 4b

5. Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von
verbraucherschützenden Vorschriften des **Datenschutzrechts**

gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG
Drucksache 4/16
Ausschussbeteiligung

- R -

5

6. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -
Strafbarkeit des Verbreitens und Verwendens von **Propaganda-
mitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen**
bei Handlungen im Ausland

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Hamburg,
Niedersachsen, Schleswig-Holstein
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 27/16

6

7. Entschließung des Bundesrates zur Einstufung weiterer Staaten als
sichere Herkunftsstaaten

Antrag des Freistaates Bayern
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.
§ 15 Absatz 1 und
§ 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 16/16

7

	<u>Seite</u>
8. Entschließung des Bundesrates für ein effizientes, ökologisches, verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz	
Antrag der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bremen, Niedersachsen Drucksache 610/15 Ausschussbeteiligung	- U - In - Wi - 8
9. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 629/15 Drucksache 629/1/15 Ausschussbeteiligung	- AV - Fz - G - - U - 9
10. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 630/15 Drucksache 630/1/15 Ausschussbeteiligung	- AV - FJ - Fz - - G - Wi - 10

11.	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 631/15 Drucksache 631/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - In - R - - Wi -	11
12.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes und anderer Statistikgesetze			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 632/15 Drucksache 632/1/15 Ausschussbeteiligung	- In - Fz - U - - Wi -	12
13.	Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften (EuKoPfVODG)			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 633/15 Drucksache 633/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - Wi -	13

14.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 634/15 Drucksache 634/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - AV - K - - Wi -	14
15.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz - AReG)			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 635/15 Ausschussbeteiligung	- R - Wi -	15
16.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 636/15 Ausschussbeteiligung	- In -	16

17. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Oktober 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich der Niederlande** über die **Nutzung und Verwaltung des Küstenmeers** zwischen 3 und 12 Seemeilen
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 637/15
Ausschussbeteiligung
- V_k -
- 17
18. Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2015) und Gutachten des Sozialbeirats zum **Rentenversicherungsbericht 2015**
- gemäß § 154 Absatz 1 Satz 1 und 3 SGB VI
Drucksache 585/15
Drucksache 585/1/15
Ausschussbeteiligung
- A_{IS} - F_J -
- 18
19. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur **Einrichtung nationaler Ausschüsse für Wettbewerbsfähigkeit** im Euro-Währungsgebiet COM(2015) 601 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 503/15
Drucksache 503/1/15
Ausschussbeteiligung
- E_U - A_{IS} - F_z -
- W_i -
- 19

20. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Arbeitsprogramm der Kommission 2016 - "Jetzt ist nicht die Zeit für Business as usual"
COM(2015) 610 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 510/15
Drucksache 510/1/15
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - AV -
- FJ - Fz - G -
- In - K - R -
- U - Vk - Wi - 20
21. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Programm zur Unterstützung von Strukturreformen** für den Zeitraum 2017 - 2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013
COM(2015) 701 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 583/15
zu Drucksache 583/15
Drucksache 583/1/15
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - Fz -
- R - Wi - 21

22. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank:
Jahreswachstumsbericht 2016 - Die wirtschaftliche Erholung konsolidieren und die Konvergenz fördern
COM(2015) 690 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 581/15
Drucksache 581/1/15
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - FJ -
- Fz - In - K -
- Wi -
- 22
23. Grünbuch der Kommission über **Finanzdienstleistungen für Privatkunden:**
Bessere Produkte, größere Auswahl und mehr Möglichkeiten für Verbraucher und Unternehmen
COM(2015) 630 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 617/15
Drucksache 617/1/15
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - Fz -
- In - R - Wi -
- 23
24. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die **Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems**
COM(2015) 586 final
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 640/15
zu Drucksache 640/15
Drucksache 640/1/15
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi -
- 24

25. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die **Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen**
COM(2015) 750 final; Ratsdok. 14422/15
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 584/15
zu Drucksache 584/15
Drucksache 584/1/15
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - In - 25
26. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur **Terrorismusbekämpfung**
COM(2015) 625 final
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 643/15
zu Drucksache 643/15
Drucksache 643/1/15
Ausschussbeteiligung
- EU - In - R - 26
27. Verordnung über Vorrechte und Immunitäten der Organisation für **Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa** (OSZE)
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 626/15
Ausschussbeteiligung
- AA - Fz - 27

			<u>Seite</u>
28.	Dritte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 605/15 Drucksache 605/1/15 Ausschussbeteiligung	- AV - G -	28
29.	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2016		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 638/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - In -	29
30.	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 618/15 Ausschussbeteiligung	- G - AV -	30
31.	Neunte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 602/15 Ausschussbeteiligung	- Vk - K -	31

			<u>Seite</u>
32.	Fünfte Verordnung zur Änderung der Transeuropäischen-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 611/15 Ausschussbeteiligung	- Vk -	32
33.	Achte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 619/15 Ausschussbeteiligung	- Vk - AIS - U -	33
34.	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2016 - WoGVwV 2016)		
	gemäß Artikel 85 Absatz 2 GG Drucksache 628/15 Ausschussbeteiligung	- Wo - AIS - AV - - R -	34
35.	Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene - Themenbereich: Luftreinhaltung außerhalb des Verkehrsbereichs; VOC)		
	gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung Drucksache 491/15 Drucksache 491/1/15 Ausschussbeteiligung	- EU - U -	35

36.	Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Beratende Gruppe der Kommission zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQF Advisory Group))			
		gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 615/15 Drucksache 615/1/15 Ausschussbeteiligung	- EU - K -	36
37.	Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Ausschuss für Maschinen / Arbeitsgruppe Maschinen (Richtlinie 2006/42/EG)			
		gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 5/16 Drucksache 5/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - AIS -	37
38.	Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge			
		gemäß § 20 Absatz 3 Häftlingshilfegesetz Drucksache 625/15 Drucksache 625/1/15 Ausschussbeteiligung	- In -	38

39. **Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen****

gemäß § 5 BEGTPG
Antrag des Landes Berlin
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 644/15

39

40. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Drucksache 8/16
Ausschussbeteiligung

- R -

40

TOP 1:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") für bundesrechtlich geregelte Heilberufe und andere Berufe

Drucksache: 1/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der geänderten Berufsanerkenntnisrichtlinie der EU in deutsches Recht. Es schafft die Grundlagen für die Ausstellung des Berufsausweises für Apotheker, Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Physiotherapeuten und wird damit die Anerkennung von EU-Diplomen erleichtern. Der Europäische Berufsausweis ersetzt nicht das Verfahren zur Genehmigung der Berufsausübung.

Mit der Einführung eines so genannten Vorwarnmechanismus werden die zuständigen Behörden eines EU-Mitgliedstaats dazu verpflichtet, die Behörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten über solche Angehörige von Gesundheitsberufen zu unterrichten, denen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten von Behörden oder Gerichten untersagt worden ist. Der Vorwarnmechanismus betrifft auch Angehörige der steuerberatenden Berufe, wenn die Untersagung der beruflichen Tätigkeit wegen der Verwendung gefälschter Berufsklassifikationsnachweise erfolgte.

Darüber hinaus legt das Gesetz Mindestanforderungen an die Ausbildung von Apothekern, Ärzten, Zahnärzten, Hebammen und Gesundheits- und Krankenpflegern fest.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 939. Sitzung am 27. November 2015 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 493/15 (Beschluss)).

Darin forderte der Bundesrat eine Änderung der Bundes-Apothekerordnung mit dem Ziel, pharmazeutische Tätigkeiten von Apothekern unter anderem in Bereichen der pharmazeutischen Industrie, der öffentlichen Gesundheitsverwaltung oder in Forschung und Lehre zuzulassen.

Darüber hinaus regte er Klarstellungen unter anderem hinsichtlich des Vorwarnmechanismus, zum Europäischen Berufsausweis sowie zur Anerkennungsprüfung an.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 auf Grund der Beschlussempfehlung seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/7081) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, dem Getz zuzustimmen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss die Annahme einer EntschlieÙung, mit der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass in das Binnenmarkt-Informationssystem zur Unterrichtung der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz auch die jeweils zuständigen Behörden der anderen Länder einbezogen werden.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 1/1/16** zu entnehmen.

TOP 2a:

Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)

Drucksache: 25/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Der anhaltende Flüchtlingszustrom in die Bundesrepublik Deutschland führt zu großen Herausforderungen bei der Registrierung und Statusklärung von Asyl- und Schutzsuchenden. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen daher die rechtlichen Grundlagen für eine schnelle und flächendeckende Registrierung der Asyl- und Schutzsuchenden geschaffen werden. Ziel ist es, einen validen Überblick über die Anzahl der in Deutschland eingereisten Personen, ihre schnellstmögliche identitätssichernde Erfassung und einen verbesserten, frühzeitigen Datenaustausch der beteiligten Behörden zu erreichen.

Ein zentraler Baustein des Gesetzes ist die Einrichtung eines "Kerndatensystems", in das neben den bereits heute im Ausländerzentralregister gespeicherten Grundpersonalien weitere Daten, wie z. B. die im Rahmen von erkennungsdienstlichen Behandlungen erhobenen Fingerabdrücke, das Herkunftsland, Informationen zu Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen sowie Schulbildung und sonstige Qualifikationen, aufgenommen werden sollen. Diese Daten sollen bereits im Rahmen des Erstkontakts mit den zur Registrierung von Asyl- und Schutzsuchenden befugten Stellen verpflichtend erhoben und zur Speicherung an das Ausländerzentralregister übermittelt werden. Zur Vermeidung von Doppelregistrierungen sollen die zur Registrierung befugten Stellen - sofern erforderlich - mit einem Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystem ("Fast-ID") ausgerüstet werden. Die Informationen aus dem Kerndatensystem sollen dabei nicht nur den die Registrierung vornehmenden zuständigen Stellen, sondern auch den Asylbewerberleistungsbehörden, der Bundesagentur für Arbeit, den für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen und dem Bundesverwaltungsamt zur Verfügung stehen.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Einführung eines "Ankunftsnachweises". Hierbei handelt es sich um ein Dokument mit fälschungssicheren Elementen über die Meldung als Asylsuchender. Der Ankunftsnachweis soll von den zuständigen Aufnahmeeinrichtungen und Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausgestellt werden und als visualisierter Nach-

weis der Registrierung dienen. Die Rechtsgrundlage für die Regelung der Ausstellungsmodalitäten des Ankunftsnachweises in einer Verordnung wird in § 88 Absatz 2 AsylG geschaffen.

Daneben enthält das Gesetz eine Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse des BAMF zu Forschungszwecken für Befragungsdaten, die auf der Basis von im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten zu Ausländern gewonnen wurden.

Bis Ende Dezember 2019 soll eine Evaluierung der mit dem Gesetz beschlossenen Maßnahmen durch das Bundesministerium des Innern erfolgen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 940. Sitzung am 18. Dezember 2015 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 608/15 (Beschluss)) und empfohlen sicherzustellen, dass unbegleitete minderjährige Ausländer, die durch das Jugendamt in Obhut genommen werden, ebenfalls registriert und erkennungsdienstlich behandelt werden. Ferner soll Verwaltungsgerichten die Möglichkeit eröffnet werden, die ladungsfähige Anschrift der Asylsuchenden automatisch abzufragen. Es wurde auch empfohlen, die Gesundheitsämter, die Jugendämter und die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden in den Kreis derjenigen einzubeziehen, die Daten im automatisierten Verfahren aus dem Ausländerzentralregister erhalten.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 149. Sitzung am 14. Januar 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/7258) mit Maßgaben angenommen. Dem Anliegen des Bundesrates ist dabei insofern Rechnung getragen worden, als die Anregung der erweiterten Datenübermittlung an die für den Gesundheitsschutz zuständigen Behörden und an die Jugendämter aufgegriffen wurde. Darüber hinaus sind Regelungen über die datenschutzrechtliche Kontrolle im AZR-Gesetz aufgenommen und der Registerbehörde auferlegt worden, die Zulässigkeit automatisierter Datenabrufe aus dem Ausländerzentralregister durch geeignete Stichprobenverfahren sicherzustellen. Außerdem ist die maximale Gültigkeitsdauer des Ankunftsnachweises von drei Monaten auf sechs Monate angehoben und eine Verlängerungsoption um weitere drei Monate aufgenommen worden.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6, Artikel 91e Absatz 3 und Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 2b:

Verordnung über die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweisverordnung - AKNV)

Drucksache: 6/16

I. Zum Inhalt

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die im Datenaustauschverbesserungsgesetz geregelten Vorgaben (vgl. BR-Drucksache 25/16, Top 2a) über die Bescheinigung der Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) im Detail geregelt werden.

Zu diesem Zweck sollen auf der Basis der in § 88 Absatz 2 AsylG erteilten Verordnungsermächtigung

- die Muster des Ankunftsnachweises,
- die Ausstellungsmodalitäten des Ankunftsnachweises,
- die technischen Anforderungen an die Erfassung und Qualitätssicherung von im Ausländerzentralregister zu hinterlegenden Fingerabdrücke und Lichtbilder

vorgegeben werden. Zudem ist vorgesehen, dass Asylsuchende bei Übergabe des Ankunftsnachweises in geeigneter Art und Weise über dessen Funktion zu informieren sind.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Ferner empfiehlt der Ausschuss, zu der Verordnung eine Entschließung zu fassen, in der zum einen darum gebeten wird vorzusehen, dass die Ausstellung des Ankunftsnachweises sowie die Qualitätssicherung für die erhobenen Daten vorrangig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übernommen wird. Zum anderen wird eine Übergangsfrist für die Aufgabewahrnehmung durch die Aufnahmeeinrichtungen, in welcher die entsprechenden Schnittstellen für die Länder geschaffen werden, angeregt.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 6/1/16** verwiesen.

TOP 3:

Erstes Gesetz zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Drucksache: 2/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz regelt befristete Arbeitsverhältnisse in Wissenschaft und Forschung. Es hat sich, einer Evaluation von 2011 zufolge, grundsätzlich in der Praxis bewährt.

Das vorliegende Gesetz soll Fehlentwicklungen in der Befristungspraxis der Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abstellen, ohne die in der Wissenschaft erforderliche Flexibilität und Dynamik zu beeinträchtigen. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen bleiben als Arbeitgeber weiterhin in der Pflicht, eine verantwortungsvolle Befristungspolitik zu gestalten.

Unter anderem sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Der die Befristung arbeitsrechtlich rechtfertigende Sachgrund, die eigene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation, wird nicht mehr lediglich als vorhanden unterstellt, sondern wird als gesondert zu prüfender Tatbestand in den Gesetzestext aufgenommen.
- Die Befristungsdauer wird inhaltlich bestimmt; sie muss der angestrebten Qualifizierung angemessen sein.
- Menschen mit Behinderungen erhalten ebenso wie Menschen mit Kindern eine zweijährige Verlängerung des Arbeitsverhältnisses.
- Befristete Arbeitsverhältnisse in Drittmittelprojekten sollen der Dauer der Mittelbewilligung entsprechen.
- Eine Befristung des aus Drittmitteln beschäftigten nichtwissenschaftlichen Personals ist zukünftig nicht mehr auf Grundlage des WissZeitVG, sondern nur noch auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes möglich.
- Die Unterbrechungszeiten, die zu einer Verlängerung der Befristung führen, werden um einen weiteren Tatbestand, der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, ergänzt.

- Für die befristete Beschäftigung studentischen Personals wird eine ausdrückliche Befristungsregelung geschaffen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf am 16. Oktober 2015 Stellung genommen (BR-Drucksache 395/15 (Beschluss)). In der Stellungnahme begrüßt der Bundesrat die Initiative der Bundesregierung grundsätzlich. Der Bundesrat formuliert darin jedoch auch einige Prüfbitten und Änderungsforderungen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 17. Dezember 2015 mit geringfügigen Änderungen angenommen. Die Änderungen beziehen sich im Einzelnen auf folgende Punkte:

- Die maximal zulässige Beschäftigungsdauer studentischer Beschäftigter wird von vier auf insgesamt sechs Jahre angehoben.
- Die Dauer einer Drittmittelbeschäftigung wird statt an der "Dauer der Mittelbewilligung" an dem "bewilligten Projektzeitraum" ausgerichtet werden.
- Aus Gründen der Klarstellung wird in § 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG-E das Wort "insgesamt" eingefügt.

Hiermit setzt der Deutsche Bundestag lediglich eine Forderung des Bundesrates um. Ein wesentlicher Teil der Forderungen des Bundesrates bleibt hingegen unberücksichtigt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Kulturausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten. Damit kann das Gesetz nach Verkündung in Kraft treten.

TOP 4a:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

Drucksache: 3/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18. Juni 2013, S. 63). Gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2013/11/EU ist die Frist zu deren Umsetzung bereits am 9. Juli 2015 abgelaufen.

Nach der Richtlinie 2013/11/EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Verbrauchern bei Streitigkeiten mit Unternehmen außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zur Verfügung stehen. Die Verpflichtung bezieht sich auf Streitigkeiten aus "Kaufverträgen" oder "Dienstleistungsverträgen" im Sinne der Richtlinie 2013/11/EU. Die Streitbeilegungsstellen müssen allgemeine Anforderungen nach der Richtlinie 2013/11/EU hinsichtlich Fachwissen, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Transparenz und hinsichtlich des Streitbeilegungsverfahrens erfüllen. Die Einhaltung der Anforderungen ist von staatlichen Stellen zu prüfen. Zudem sieht die Richtlinie 2013/11/EU die Verpflichtung von Unternehmen vor, Verbraucher über die zuständige Streitbeilegungsstelle zu informieren, und sich bei der Ablehnung einer Verbraucherbeschwerde darüber zu erklären, ob sie zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens bereit sind.

Die Richtlinie 2013/11/EU soll durch das in Artikel 1 des Gesetzes enthaltene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) sowie durch Änderungen anderer Gesetze, die die Verbraucherschlichtung für bestimmte Wirtschaftsbereiche regeln, umgesetzt werden. Das VSBG legt die Mindestanforderungen fest, die eine Einrichtung für die Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle erfüllen muss.

Ergänzend zur Richtlinie 2013/11/EU soll die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verord-

nung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1) Verbraucher und Unternehmer dabei unterstützen, bei grenzübergreifenden Konflikten aus online geschlossenen Verträgen eine geeignete Streitbeilegungsstelle zu finden. Zu diesem Zweck wird die Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 eine internetgestützte Plattform mit einer Datenbank der anerkannten Streitbeilegungsstellen in der Europäischen Union einrichten. Zusätzlich waren die Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 24/2013 verpflichtet, bis zum 9. Juli 2015 eine nationale Kontaktstelle zu benennen, die als innerstaatliche Anlaufstelle für Verbraucher, Unternehmer und Streitbeilegungsstellen in grenzübergreifenden Konflikten aus online geschlossenen Verträgen zur Verfügung steht. Da die Verordnung unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten entfaltet, enthält das Gesetz die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 erforderlichen Regelungen, die im Wesentlichen die Benennung des Bundesamtes für Justiz als deutsche Kontaktstelle für die von der Kommission einzurichtende Plattform zur Online-Streitbeilegung und die Möglichkeit, einen Dritten mit der Aufgabe zu beehren, zum Gegenstand haben.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Deutschen Bundestag, vgl. BT-Drucksache 18/5089. Der Bundesrat hat in seiner 935. Sitzung am 10. Juli 2015 zu dem textidentischen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 258/15; BT-Drucksache 18/5295) umfangreich Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 258/15 (Beschluss). So hatte er insbesondere gefordert, anstelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen Länderzuständigkeit für die Anerkennung von Verbraucherschlichtungsstellen und die Universalschlichtung eine einheitlich auf Bundesebene angesiedelte Zuständigkeit vorzusehen. Darüber hinaus hatte er zahlreiche Prüfbitten sowie eine Vielzahl von Einzeländerungsvorschlägen des auf dem Modell der Länderzuständigkeit beruhenden Gesetzentwurfes der Bundesregierung beschlossen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 143. Sitzung am 3. Dezember 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/6904) den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit Änderungen angenommen und den textidentischen Gesetzentwurf der Bundesregierung für erledigt erklärt. Mit den Änderungen werden unter anderem die Anforderungen an die Verbraucherschlichtungsstellen sowie die Streitmittler präzisiert und die Ablehnungsgründe in § 14 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes anders gefasst. Einheitlich zuständige Behörde für die Anerkennung von Verbraucherschlichtungsstellen soll nunmehr das Bundesamt für Justiz sein. Für die Universalschlichtungsstellen der Länder wird eine Verordnungs- und Subdelegations-

ermächtigung eingefügt. Schließlich wird die Einrichtung einer Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle nebst wissenschaftlicher Evaluierung für einen begrenzten Zeitraum vorgesehen. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen vorgenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 4b:

Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (Verbraucherstreitbeilegungs- Informationspflichtenverordnung - VSBInfoV)

Drucksache: 530/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung werden die nach § 42 Absatz 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG - vgl. BR-Drucksache 3/16) zulässigen Konkretisierungen in Bezug auf den Inhalt der folgenden Anträge, Berichte und Mitteilungen getroffen:

- § 1 konkretisiert die Angaben, die in einem Antrag auf Anerkennung als private Verbraucherschlichtungsstelle gegenüber der Anerkennungsbehörde zu machen sind.
- § 2 befasst sich damit, welche Angaben die für die Verbraucherschlichtung zuständigen (Aufsichts-)Behörden der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mitzuteilen haben.
- § 3 trifft Anordnungen für den Inhalt der Informationen, welche Verbraucherschlichtungsstellen auf Ihrer Webseite bereitzustellen haben.
- Die §§ 4 bis 6 betreffen Inhalt und Form der Tätigkeitsberichte und der Evaluationsberichte, die von den Verbraucherschlichtungsstellen an die zuständigen Behörden zu erstatten sind, sowie Inhalt und Form des Verbraucherschlichtungsberichts der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung. Des Weiteren ist der Zeitpunkt, zu dem die Tätigkeits- und Evaluationsberichte zu erstatten sind, bestimmt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 5:

**Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von
verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts**

Drucksache: 4/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Personenbezogene Verbraucherdaten, die von Unternehmen für die Abwicklung des Schuldverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt oder zur Nutzung unentgeltlicher Internetleistungen von Verbrauchern angegeben werden, werden von Unternehmen immer häufiger zu anderen Zwecken, insbesondere auch durch eine gewinnbringende Weitergabe an andere Unternehmen, kommerzialisiert. Verstöße gegen Datenschutzgesetze beim Umgang mit personenbezogenen Verbraucherdaten können in der Regel bei einer Vielzahl von in gleicher Weise betroffenen Verbrauchern zu erheblichen Verletzungen des Persönlichkeitsrechts führen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten durch Unternehmen für Zwecke der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betreibens von Auskunftseiten, der Erstellung von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adressen- oder sonstigen Datenhandels oder vergleichbaren kommerziellen Zwecken.

Eine Ergänzung von § 2 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) soll eindeutig klarstellen, dass datenschutzrechtliche Vorschriften, die die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Verbraucherdaten zu den zuvor beschriebenen Zwecken regeln, Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Absatz 1 UKlaG sind. Bei Verstößen gegen entsprechende datenschutzrechtliche Vorschriften besteht dadurch nach § 1 UKlaG ein Unterlassungsanspruch des Antragsberechtigten gegen den entsprechenden Unternehmer. Mit der vorgesehenen Regelung soll die Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Unterlassungsklagengesetz erleichtert und deren missbräuchliche Geltendmachung verhindert werden.

Ferner soll eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eindeutig klarstellen, dass für Erklärungen oder Anzeigen von Verbrauchern, die gegenüber dem Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem Dritten abzugeben sind keine strengere Form als die Textform durch Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden kann. Um die vereinbarte Schriftform einzuhalten, soll regelmäßig auch eine E-Mail oder ein Telefax

ausreichen. Damit stellt der Gesetzgeber sicher, dass Verbrauchern die Beendigung von Verträgen nicht unnötig erschwert wird.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 55/15), zu dem der Bundesrat in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 Stellung genommen hatte, vgl. BR-Drucksache 55/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 146. Sitzung am 17. Dezember 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/6916) mit Änderungen angenommen.

Im Wesentlichen wird durch die Änderungen Folgendes erreicht:

In notariell zu beurkundenden Verträgen soll auch in Zukunft noch die Verwendung von Schriftformklauseln möglich sein, da das Interesse des Erklärungsempfängers, darüber Rechtssicherheit zu erlangen, dass eine Erklärung vom Abgebenden stamme, stärker zu gewichten sei, als das Interesse des Erklärenden an einer möglichst einfachen Abgabe seiner Erklärung.

Es wird ferner klargestellt, dass sich der Inhalt und Umfang des Beseitigungsanspruches des Unterlassungsklagengesetzes nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften (beispielsweise des Bundesdatenschutzgesetzes, des Telemediengesetzes) über die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten richten.

Durch eine neu eingefügte Berichtspflicht haben die qualifizierten Einrichtungen jährlich dem Bundesamt für Justiz über die Anzahl der Abmahnungen und Klagen, die Verstöße gegen das Datenschutzrecht betreffen, zu berichten.

Klein- und Kleinstunternehmen sollen durch eine Anpassungsfrist genügend Zeit erhalten, um die erforderlichen Anpassungen von Schriftformklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 6:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit des Verbreitens und Verwendens von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bei Handlungen im Ausland

- Antrag der Länder Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein -

Drucksache: 27/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem beabsichtigten Gesetz soll der Katalog der Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter in Bezug auf Tatbestände des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) erweitert werden.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Beschluss vom 19. August 2014 - 3 StR 88/14) kann das deutsche Strafrecht nicht auf Handlungen angewendet werden, bei denen Täter im Ausland Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in das Internet einstellen. Eine Anwendung des deutschen Strafrechts ist selbst dann nicht möglich, wenn die Verbreitung oder Verwendung dieser Inhalte in Deutschland strafbar wäre und die Täter sich mit den entsprechenden Internetseiten gezielt an inländische Adressaten richten würden. Dies birgt die Gefahr, dass Personen aus Deutschland gezielt ins Ausland reisen, um dort entsprechende Inhalte hochzuladen. Auch andere Formen des innerhalb Deutschlands öffentlich wahrnehmbaren Verbreitens und Verwendens entsprechender Propagandamittel und Kennzeichen im und aus dem Ausland kann das deutsche Strafrecht derzeit nicht erfassen. Diese Strafbarkeitslücken sollen im Interesse des demokratischen Rechtsstaats so weit wie möglich geschlossen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Die antragstellenden Länder haben gebeten, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 941. Sitzung des Bundesrates am 29. Januar 2016 aufzunehmen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 7:

Entschließung des Bundesrates zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 16/16

I. Zum Inhalt

Mit der beantragten Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Ergänzung der Anlage II zu § 29a AsylG über sichere Herkunftsstaaten zu prüfen und zeitnah einen Gesetzentwurf zur Ergänzung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten vorzulegen.

Als sichere Herkunftsstaaten sind derzeit neben den Mitgliedstaaten der EU die Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien eingestuft.

Aus Sicht der antragstellenden Länder hat sich das Konzept der "sicheren Herkunftsstaaten" bewährt, was gerade der Rückgang der Asylbewerber aus den erst kürzlich in die Liste aufgenommenen Westbalkanstaaten belege.

In anderen Mitgliedstaaten der EU seien Armenien, Algerien, Bangladesch, Benin, Gambia, Georgien, Indien, Mali, die Mongolei, Nigeria, die Republik Moldau und die Ukraine als sichere Herkunftsstaaten anerkannt. Zu prüfen sei, ob diese und die beiden nordafrikanischen Staaten Marokko und Tunesien als weitere "sichere Herkunftsstaaten" eingestuft werden können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Entschließungsantrag wird voraussichtlich in der 941. Sitzung des Bundesrates am 29. Januar 2016 von dem antragstellenden Land vorgestellt und anschließend dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** zur weiteren Beratung zugewiesen.

TOP 8:

Entschlieung des Bundesrates fr ein effizientes, kologisches, verbraucherfreundliches und brgernahes Wertstoffgesetz
- Antrag der Lnder Baden-Wrttemberg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bremen, Niedersachsen -

Drucksache: 610/15

I. Zum Inhalt der Entschlieung

Mit der von fnf Lndern vorgelegten Entschlieung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, ein Wertstoffgesetz vorzulegen, das die Verpackungsverordnung ablsen soll und nicht nur Verpackungen, sondern alle sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen, wie z. B. Kinderspielzeug, Bratpfannen, Plastikschrsseln, gemeinsam erfasst und verwertet. Ziel ist es, die bestehenden Verwertungsquoten deutlich zu erhhen und somit ein besseres und innovativeres Recycling mittels ambitionierter "selbstlernender", qualitativ hoher Verwertungsquoten zu erreichen, die Produktverantwortung zu erhhen, den Vollzug zu vereinfachen und die kommunalen Interessen genauso wie den Wettbewerb von privaten Anbietern zu wahren.

Das Wertstoffgesetz soll unter anderem auf folgenden Eckpunkten beruhen:

- Die Organisationsverantwortung fr die Erfassung der Verpackungen und der stoffgleichen Nichtverpackungen aus privaten Haushalten soll den Kommunen bertragen werden.
- Die Sortierung und Verwertung der gesammelten Abflle soll in zentralisierter Form ausgeschrieben werden.
- Die Lizenzentgelte sollen nach kologischen Kriterien berechnet werden und auf die Hersteller von stoffgleichen Nichtverpackungen ausgedehnt werden.
- Auerdem soll eine Zentrale Stelle mit hoheitlichen Befugnissen eingerichtet werden. Diese soll verantwortlich zeichnen fr die Registrierung der Produktverantwortlichen, einheitliche Lizenzierungsregelungen und gegebenenfalls fr die Lizenzierung der Inverkehrbringer sowie fr die berwachung im Rahmen einer Beleihung unter mageblicher Beteiligung der Lnder und des Bundes sowie fr die Ausschreibung der Sortierung und Verwertung. Die damit mgliche Abschaffung der Dualen Systeme sei ein gewichtiger Beitrag zur Entbrokratisierung.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 9:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften

Drucksache: 629/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 regelt insbesondere die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten. Das vorliegende Änderungsgesetz beschränkt sich im Wesentlichen auf die für die Änderung der Düngeverordnung notwendigen und hiermit zusammenhängenden Änderungen.

Eine Änderung des Düngegesetzes ist unter anderem notwendig, um Gärreste pflanzlichen Ursprungs in die betriebliche Obergrenze von 170 kg N/ha einbeziehen zu können. Auch sieht der Gesetzentwurf eine Ermächtigung vor, mit der die Nährstoffbilanzierung, die sogenannte Hoftorbilanz, eingeführt werden kann.

Dritter Punkt ist der Datenabgleich. Hier geht es um solche Daten, die von den Behörden im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) sowie den für die Überwachung des Tierseuchenrechts zuständigen Ämtern erhoben wurden bzw. werden. Damit sollen die für die Überwachung des Düngerechts zuständigen Behörden eine bessere Kontrolle über die Einhaltung der Düngevorschriften bekommen. Die übermittelten Daten sollen ausschließlich zum Zweck der düngerechtlichen Überwachung genutzt werden dürfen.

Außerdem ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ein Nitrat-Aktionsprogramm aufsetzen. So soll eine Anforderung aus der EG-Nitratrichtlinie erfüllt werden. Darin enthalten sein werden auch Maßnahmen für den Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen.

Die Änderung des Düngegesetzes steht in engem Zusammenhang mit der geplanten Novellierung der Düngeverordnung, die wesentlicher Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der Nitratrichtlinie ist. Im Rahmen der erforderlichen Überprüfung des Aktionsprogramms wurde Anpas-

sungsbedarf festgestellt. Zudem fordert die EU-Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht ausreichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie Änderungen der Düngeverordnung. Die geplanten Änderungen der Düngeverordnung bedürften teilweise einer Ergänzung der Verordnungsermächtigungen des Düngegesetzes. Die Änderung des Düngegesetzes muss in Kraft getreten sein, bevor die novellierte Düngeverordnung in Kraft treten kann.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen der beiden Ausschüsse sind teilweise technischer und klarstellender Natur und sollen auch dazu dienen, dem Gesetzeszweck, die Nitratbelastung der Böden zu verringern, noch besser Rechnung zu tragen. Weite Teile der Stellungnahme sind dem Verwaltungsvollzug gewidmet. So wird vorgeschlagen, die Möglichkeit des Datenaustauschs mit den für das Düngerecht zuständigen Behörden auf weitere Fachbehörden auszudehnen und auch Fachbehörden einen Zugriff auf die entsprechenden Daten zu ermöglichen, die nicht für das Düngerecht zuständig sind.

Weitere Teile der Stellungnahme sollen der Verwaltungsvereinfachung dienen. So soll sichergestellt werden, dass der vorgesehene Datenabgleich auch im automatisierten Verfahren erfolgen kann.

Der Bundesrat soll sich darüber hinaus für eine bundeseinheitliche Anlagenvorordnung aussprechen, die zeitgleich mit der Novelle zum Düngegesetz und der Neufassung der Düngeverordnung verabschiedet werden soll.

Der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 629/1/15** ersichtlich.

TOP 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse

Drucksache: 630/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die europäische Tabakproduktrichtlinie (Richtlinie 2014/40/EU) in nationales Recht umgesetzt werden. Das Regelungsvorhaben besteht aus dem vorliegenden Gesetzentwurf und einer auf Grund des beschlossenen Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung. Mit der Richtlinie 2014/40/EU verfolgt die Europäische Union das Ziel, den Gesundheitsschutz zu erhöhen und den Tabakkonsum weiter einzudämmen. Zu den Tabakerzeugnissen gehören dabei Zigaretten, Drehtabak, Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillo, nicht zum Rauchen bestimmter Tabak, elektronische Zigaretten sowie pflanzliche Raucherzeugnisse.

In Umsetzung der EU-Richtlinie sieht das Regelungsvorhaben vor, dass künftig Zigaretten und Drehtabak mit charakteristischen Aromen verboten sind. Die Tabakindustrie muss den jeweiligen Mitgliedstaaten zudem genaue Berichte über die in den Tabakerzeugnissen verwendeten Inhaltsstoffe vorlegen. Bevor ein Hersteller ein neuartiges Tabakprodukt auf dem europäischen Markt platziert, hat er künftig ein Zulassungsverfahren zu durchlaufen.

Das Regelungsvorhaben sieht zudem Änderungen für das äußere Erscheinungsbild von Tabakprodukten vor:

- Alle Verpackungen von Tabak und ähnlichen Produkten müssen gesundheitsrelevante Warnhinweise tragen, die aus einem Text- und einem Bildteil bestehen. Die Warnhinweise (Abbildung und Text zusammen) haben dabei 65 Prozent der Vorder- und Rückseite von Zigaretten- und Drehtabakverpackungen zu bedecken.
- Kleine Verpackungsgrößen sind für bestimmte Tabakwaren verboten, ebenso andere verkaufsfördernde und irreführende Elemente auf der Tabakverpackung.
- Um Fälschungen vorzubeugen, müssen die Verpackungen zudem künftig ein individuelles Erkennungs- und fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal tragen.

Zur Überwachung und Verfolgung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen soll ein EU-weites System eingefügt werden. In Deutschland obliegt diese Aufgabe den zuständigen Behörden der Länder. Betreiber eines grenzüberschreitenden Fernabsatzes von Tabakprodukten müssen zudem künftig ein Altersüberprüfungssystem vorhalten und sich bei der zuständigen Behörde registrieren lassen. Ebenfalls geregelt werden neue Sicherheits- und Qualitätsanforderungen für nikotinhaltige E-Zigaretten und Nachfüllbehälter.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Mit dieser Stellungnahme soll dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung getragen werden, indem Produkte, die dem Einstieg zum Rauchen Vorschub leisten, noch klarer in den Gesetzestext mit einbezogen werden. Ferner soll in der Stellungnahme darauf hingewiesen werden, dass der Bundesrat die Wahrung seiner Zustimmungsrechte beim Erlass von Verordnungen wünscht.

Der **Wirtschaftsausschuss** setzt sich darüber hinaus für eine praxisgerechte Verlängerung der Übergangsvorschriften beim Abverkauf von bereits hergestellten Tabakerzeugnissen und für die Aufbringung der neuen Warnhinweise auf den Verpackungen ein.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 630/1/15** ersichtlich.

TOP 11:

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Drucksache: 631/15

Das gesellschaftliche, technische und wirtschaftliche Umfeld, in dem das Besteuerungsverfahren für einen effizienten, rechtmäßigen und gleichmäßigen Steuervollzug sorgen muss, hat sich erheblich gewandelt.

Der Gesetzentwurf soll die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die rechtsstaatlichen Erfordernisse des Steuervollzugs unter den gegebenen Bedingungen sichern und bürokratische Belastungen reduzieren.

Die vorgesehenen Maßnahmen sollen drei Handlungsfelder betreffen, zu denen jeweils ein Bündel von Einzelmaßnahmen vorgesehen ist:

1. Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch einen verstärkten Einsatz der Informationstechnologie und einen zielgenaueren Ressourceneinsatz;
2. Vereinfachte und erleichterte Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens durch mehr Serviceorientierung und nutzerfreundlichere Prozesse;
3. Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Abgabenordnung (AO) im Hinblick auf die sich stellenden Herausforderungen und die dafür vorgesehenen Lösungsansätze.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Einzelheiten sind der **Drucksache 631/1/15** zu entnehmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 12:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes und anderer Statistikgesetze

Drucksache: 632/15

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der rechtliche Rahmen der Bundesstatistik auch unter Berücksichtigung der fortschreitenden Digitalisierung und medienbruchfreien Datenverarbeitung praxisgerecht modernisiert werden. Ziel ist es, die Bürger und die Wirtschaft bei der Wahrnehmung ihrer Auskunftspflichten für statistische Erhebungen zu entlasten. Hierzu sollen Änderungen im Bundesstatistikgesetz, im Statistikregistergesetz, im Außenhandelsstatistikgesetz und in vier weiteren Gesetzen erfolgen.

Im Einzelnen ist vor allem vorgesehen,

- die Wirtschaft als Adressaten für Bundesstatistiken neu aufzunehmen;
- die Koordinierungsrolle des Statistischen Bundesamts im Rahmen der Erstellung von EU-Statistiken und Statistiken, die im föderativen Verbundsystem oder über andere nationale Statistikproduzenten erstellt werden, zu stärken;
- für die Erstellung von Statistiken vorrangig und vermehrt geeignete Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, heranzuziehen;
- die Verknüpfung wirtschaftsstatistischer Daten der öffentlichen Verwaltung mit entsprechenden statistischen Daten der Deutschen Bundesbank zu ermöglichen;
- eine Rechtsgrundlage für die Führung eines Anschriftenregisters (georeferenzierte postalische Anschriften) zu schaffen, die die Speicherung der Anzahl der Personen je Anschrift und die Wohnraumeigenschaft ermöglicht;
- die Anordnung von Bundesstatistiken oder die Änderung einer auf der Grundlage eines Gesetzes angeordneten Statistik durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen, wenn dies für die Durchführung von EU-Rechtsakten nach Artikel 338 AEUV erforderlich sein sollte;

- die Führung des Unternehmensregisters der alleinigen Zuständigkeit des Statistischen Bundesamts zu unterstellen;
- die Geschäftsordnung des Statistischen Beirats künftig der Genehmigungspflicht des Bundesministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Bundesministerien zu unterstellen; in dem Kontext soll das Bundesstatistikgesetz von Detailregelungen über die Zusammensetzung, Organisation und das Verfahren des Beirats entlastet werden;
- die bislang in § 26 BStatG geregelte Überleitungsvorschrift aufzuheben und im Zuge dessen im Außenhandelsstatistikgesetz und anderen Gesetzen die Erhebung von Hilfsmerkmalen (unter anderem: Name, Anschrift der Auskunftspflichtigen) für die Durchführung von Bundesstatistiken zu regeln.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Im Einzelnen wird vor allem empfohlen,

- die Kompetenzordnung der Verfassung zu beachten und die Länder gleichberechtigt mit dem Bund in die Aufgabe der Qualitätssicherung von Statistiken zu involvieren;
- die Kostenerstattung für in Auftrag gegebene statistische Erhebungen durch den Bund an die Länder sicherzustellen;
- die Zuständigkeit für die Führung des Unternehmensregisters weiterhin als gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern zu regeln;
- die im Gesetzentwurf vorgesehene Speicherfrist von zehn Jahren für Unternehmensregistersystem-Identifikatoren entweder - entsprechend der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses - ganz aufzuheben oder - entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten - auf 30 Jahre anzuheben.

Ferner wird empfohlen, die in § 16 BStatG (Geheimhaltung) geplanten Änderungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung zu prüfen.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 632/1/15** verwiesen.

TOP 13:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften (EuKoPfVODG)

Drucksache: 633/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf beinhaltet die ergänzenden Vorschriften, die zur Durchführung der in Deutschland unmittelbar geltenden Europäischen Kostenpfändungsverordnung (EuKoPfVO) erforderlich sind.

Insbesondere wird für den Erlass und die Durchführung des Beschlusses zur vorläufigen Kostenpfändung, für die Veranlassung und die Durchführung von Zustellungen sowie für die Entscheidung über etwaige Rechtsbehelfe geregelt, welche Gerichte, Behörden und Personen zuständig sind. Im Rechtspflegergesetz und im Kostenrecht werden die notwendigen Änderungen vorgenommen.

Die EuKoPfVO wurde von der Europäischen Union am 15. Mai 2014 erlassen und findet ab dem 18. Januar 2017, außer im Vereinigten Königreich und in Dänemark, in allen Mitgliedstaaten Anwendung. Ihr Ziel ist die Erleichterung der Eintreibung grenzüberschreitender Forderungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen, sowie der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug. In allen Mitgliedstaaten sollen Gläubiger in die Lage versetzt werden, Beschlüsse zur Kaptalpfändung unter denselben Bedingungen zu erwirken.

Ferner sieht der Gesetzentwurf die gesetzlichen Klarstellungen und Ergänzungen zivilprozessualer Regelungen vor, die mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) im Zusammenhang stehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Durch Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) soll erreicht werden, dass

- Gläubiger einen Vollstreckungsauftrag, unter den Voraussetzungen des § 130a Absatz 1 und 2 ZPO unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes auf elektronischem Wege auch direkt an den Gerichtsvollzieher übermitteln können,
- Gerichtsvollzieher erst nach sechs, statt, wie vorgesehen, bereits nach drei Monaten verpflichtet sein sollen, Daten zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners neu einholen müssen, sowie
- Gerichtsvollzieher das zentrale Vollstreckungsgericht nicht über die Aufhebung noch nicht übermittelter Eintragungsanordnungen in das Schuldnerverzeichnis informieren müssen.

Hinsichtlich des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) wird gebeten zu prüfen, ob hinsichtlich des Inkrafttretens für die vorgesehenen Regelungen zur Einreichung von Anträgen als elektronische Dokumente bei dem Gerichtsvollzieher ausdrücklich die Möglichkeit der Schaffung von Übergangsregelungen durch Rechtsverordnung der Landesregierungen vorgesehen werden sollte. Durch eine Ergänzung soll den Ländern aus Gründen der Praktikabilität ermöglicht werden, die vorgesehene Ermächtigung zur Regelung bestimmter Optionen auf die jeweilige Landesjustizverwaltung zu delegieren.

Eine Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes soll sicherstellen, dass bei Zuständigkeitswechseln des Gerichtsvollziehers, beispielsweise durch Wohnsitzwechsel des Vollstreckungsschuldners, unabhängig davon, ob es sich um einen Wechsel innerhalb eines Amtsgerichtsbezirkes oder in einen anderen handelt, keine finanzielle Ungleichbehandlung der betroffenen Gerichtsvollzieher eintritt.

Ferner wird empfohlen, die Übergangsfrist für die vorgesehene Beschränkung der Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis von drei auf zwölf Monate zu erweitern, um das Vorliegen der technischen Voraussetzungen gewährleisten zu können.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 633/1/15** zu entnehmen.

TOP 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Drucksache: 634/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es einerseits, die Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72; VG-Richtlinie) in nationales Recht umzusetzen. Andererseits wird das Verfahren zur Ermittlung der Vergütung für Geräte und Speichermedien schneller und effizienter ausgestaltet, die Effizienz der Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften gestärkt und der gesetzliche Anspruch auf die Geräte- und Speichermedienvergütung gegenüber den Vergütungsschuldern gesichert.

Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf vor, das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (UrhWahrnG) als derzeit geltenden deutschen Rechtsrahmen durch ein neues Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG-E) abzulösen, das sowohl die in Umsetzung der VG-Richtlinie erlassenen Bestimmungen als auch die Reformvorschriften hinsichtlich des Verfahrens zur Ermittlung der Geräte- und Speichermedienvergütung enthält.

Soweit unionsrechtlich oder sonst geboten, soll das VGG-E neben den Vorgaben der VG-Richtlinie auch die bewährten Regeln des deutschen Wahrnehmungsrechts, teils angepasst, übernehmen. Zugleich gestaltet das VGG-E das Verfahren zur Tarifaufstellung im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung schneller und effizienter aus, stärkt die Effizienz der Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und sichert den gesetzlichen Anspruch auf die Geräte- und Speichermedienvergütung gegenüber den Vergütungsschuldern.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes, weil die Richtlinie 2014/26/EU bis zum 10. April 2016 in nationales Recht umzusetzen ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** schlagen dem Bundesrat vor, die Bundesregierung zu bitten, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass eine Beteiligung der Verleger an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch künftig möglich bleibt. Außerdem solle in dem künftigen Verwertungsgesellschaftengesetz in geeigneter Weise klargestellt werden, dass auch Verleger Rechtsinhaber im Sinn des § 5 VGG-E sind und an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften beteiligt werden können. Ferner regen sie an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die materiellen Kriterien zur Bestimmung der Höhe der Vergütung für Geräte und Speichermedien gesetzlich zu präzisieren und zu konkretisieren. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat des Weiteren, um Prüfung im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu bitten, ob die in § 117 Absatz 3 und 4 VGG-E vorgesehene Regel-Gebührenhöhe angesichts der zwingend vorgesehenen Vorschaltung des Schiedsstellenverfahrens vor zulässiger Klageerhebung sachgerecht ist.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** spricht sich gegenüber dem Bundesrat dafür aus, je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Verbraucherverbände in das Aufsichtsgremium einer Verwertungsgesellschaft zu berufen sowie die Verwertungsgesellschaften zu verpflichten, die aus den empirischen Untersuchungen abgeleiteten Kalkulationsgrundlagen und die Berechnungen der Tarife zu dokumentieren und zu veröffentlichen, damit jederzeit eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde beziehungsweise die Schiedsstelle oder ein Gericht erfolgen könne. Außerdem plädiert er für ein erweitertes Beteiligungsrecht der Verbraucherverbände gegenüber der Aufsichtsbehörde. Ferner ist er der Meinung, dass die in § 124 VVG-E geregelte Besetzung der Schiedsstelle um ein Mitglied erweitert werden sollte, das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf Vorschlag der Verbraucherverbände berufen wird. Schließlich verlangt er, die Arbeit der Schiedsstelle transparenter darzustellen, damit die Entscheidungsprozesse öffentlich nachvollzogen werden können.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 634/1/15** ersichtlich.

TOP 15:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz - AReG)

Drucksache: 635/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient insbesondere der Umsetzung der prüfungsbezogenen Vorgaben der geänderten Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014, ABl. L 158 vom 27. Mai 2014, S. 196) sowie der Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. L 158 vom 27. Mai 2014, S. 77; L 170 vom 11. Juni 2014, S. 66) über spezifische Anforderungen.

Ziel dieser EU-Rechtsakte ist eine Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfungen sowie eine Steigerung der Aussagekraft des Prüfungsergebnisses und damit letztlich eine Stärkung des Binnenmarktes. Darüber hinaus soll der wesentlich von den größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bediente Markt der Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse auch für "kleinere" Abschlussprüfer geöffnet werden. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht soll bis spätestens 17. Juni 2016 erfolgen. Im europäischen Recht eingeräumte Mitgliedstaatenwahlrechte werden in weitem Umfang ausgeübt. Insgesamt bleiben die im deutschen Recht verankerten Grundprinzipien soweit wie möglich unverändert.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine 1:1-Umsetzung angestrebt. Dazu muss vor allem das Handelsgesetzbuch (HGB) geändert werden. Hinzu kommen Änderungen unter anderem im Aktiengesetz (AktG), Genossenschaftsgesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz.

Im Einzelnen betreffen die Änderungen vor allem die sogenannte Pflichtrotation in § 318 Absatz 1a HGB, die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen in § 319a Absatz 1 HGB, den Prüfungsbericht in § 321 HGB, den Prüfungsausschuss in § 324 HGB, Ausnahmen für die Abschlussprüfung bei Sparkassen und

Genossenschaften sowie die Sanktionierung von Verstößen gegen die prüfungsbezogenen Pflichten von Aufsichtsrats- und Prüfungsausschussmitgliedern.

Daneben enthält der Gesetzentwurf Änderungen, die der Klarstellung sowie der redaktionellen Anpassung dienen. Außerdem werden die im HGB (beispielsweise für Sparkassen) und im AktG (für Aktiengesellschaften) vorgesehenen Vorgaben in spezialgesetzlichen Regelungen weitgehend auf Gesellschaften anderer Rechtsformen (etwa der SE oder Genossenschaft) übertragen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und **der Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

Drucksache: 636/15

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrags über die polizeiliche Zusammenarbeit sowie des Änderungsvertrags über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung geschaffen werden. Der Vertrag zielt darauf, die Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik im Polizei- und Zollbereich zu optimieren. Ferner sollen die Kriminalitätsbekämpfung verbessert und die Sicherheit der Bevölkerung erhöht werden.

Der Vertrag ist in drei Teile gegliedert: Teil I regelt die Polizeiliche Zusammenarbeit, Teil II trifft Regelungen über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und Teil III beinhaltet Schlussbestimmungen.

Teil I über die „Polizeiliche Zusammenarbeit“ sieht insbesondere vor:

- den Austausch von Verbindungsbeamten,
- die Zusammenarbeit in einem "Gemeinsamen Zentrum",
- die Möglichkeit der Nacheile bei entflohenen Personen oder bei Personen, die sich einer Polizei-, Zoll- oder Grenzkontrolle entziehen,
- die Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Fahndungsaktionen,
- die Zusammenarbeit bei vorübergehender Wiedereinführung von Grenzkontrollen,
- die Gestattung des Einsatzes von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaats nach den dort geltenden Bestimmungen.

Teil II des Vertrags regelt vor allem

- Anpassungen an geänderte Behördenzuständigkeiten und die Bereinigung bisher geltender Sprachfassungen,
- die Erweiterung der Möglichkeit grenzüberschreitende Observationen durchzuführen und die Verlängerung der Frist, nach deren Ablauf Observationen einzustellen sind, sofern der Einsatzstaat keine Zustimmung zu der Observation erteilt hat.

In Teil III ist insbesondere vorgesehen, dass

- Streitigkeiten über Angelegenheiten, die unter Teil I oder Teil III des Vertrags fallen, durch Verhandlungen zwischen dem deutschen und dem tschechischen Innenministerium beigelegt werden sollen,
- Detailregelungen über die Anwendung einzelner Artikel von Teil I oder Teil III des Vertrags in Durchführungsvereinbarungen näher auszugestalten sind.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Oktober 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Nutzung und Verwaltung des Küstenmeers zwischen 3 und 12 Seemeilen

Drucksache: 637/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll das Inkrafttreten des Vertrages vom 24. Oktober 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Nutzung und Verwaltung des Küstenmeers zwischen drei und zwölf Seemeilen (sowie des begleitenden Briefwechsels) ermöglicht werden.

Der exakte Verlauf der Staatsgrenzen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande in Emsmündung und Küstenmeer ist historisch umstritten. Der Ems-Dollart-Vertrag von 1960 regelt nahezu alle Fragen für die Emsmündung und den Teil des Küstenmeers zwischen null und drei Seemeilen. Der am 24. Oktober 2014 unterzeichnete Vertrag bezweckt eine umfassende völkerrechtliche Lösung für das Gebiet des erweiterten Küstenmeeres zwischen drei und zwölf Seemeilen und soll die Herstellung von Rechtssicherheit für die maritime Wirtschaft gewährleisten. Die jeweiligen Positionen zum Verlauf der Staatsgrenze bleiben ausdrücklich unberührt.

Der Vertrag soll eine übereinstimmende wirtschaftliche Nutzung und Verwaltung des Mündungsgebiets der Ems ermöglichen. Es werden beispielsweise Genehmigungszuständigkeiten entlang der Linie des deutsch-niederländischen Festlandsockelgrenzvertrags von 1964 räumlich abgegrenzt: So kommt östlich dieser Linie ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung und westlich davon ausschließlich niederländisches Recht.

Der Vertrag beinhaltet vor allem folgende Aspekte:

- Regelung der Zuständigkeiten, Rechte und Verantwortlichkeiten zwischen Deutschland und den Niederlanden hinsichtlich bestimmter Aktivitäten im Küstenmeer bis zwölf Seemeilen nördlich der Emsmündung.
- Einrichtung eines gemeinsamen Verkehrsmanagementsystems mit einer gemeinsamen Verkehrszentrale, um den Schiffsverkehr einheitlich zu

regeln. Die gemeinsame Verkehrszentrale soll dem deutschem Recht unterliegen und von der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden. Der Lotsdienst wird je nach Anlauf- bzw. Herkunftshafen von Deutschland oder den Niederlanden wahrgenommen. Auch bei schiffsverkehrsbezogenen Notfallsituationen sind die Zuständigkeiten geteilt.

- Bestätigung, dass Deutschland weiterhin für die Auslegung, den Betrieb und die Wartung der Tonner im Fahrwasser verantwortlich ist und die damit verbunden Kosten übernimmt.
- Eventuell auftretende Meinungsverschiedenheiten sollen nach Möglichkeit einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen gelöst werden. Ist eine Lösung des Konflikts auf diesem Wege nicht möglich, kann auf Verlangen einer Vertragspartei ein Schiedsgerichtsverfahren nach der Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs für Streitigkeiten zwischen zwei Staaten durchgeführt werden. Seine Entscheidungen sind für die Vertragsstaaten bindend.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 18:

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2015)

und

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2015

Drucksache: 585/15

Gemäß § 154 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen.

Der Rentenversicherungsbericht liefert auf Basis geltenden Rechts und aktueller Daten einen Überblick über Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen.

In dem Bericht werden - wie jedes Jahr - Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei muss insbesondere eine Übersicht über die finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten sein. Daneben wird dargestellt, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt. Dabei beschränkt sich die Darstellung im Rentenversicherungsbericht 2015 auf die Auswirkungen der in der Umsetzung befindlichen beziehungsweise bereits zurückliegenden Altersgrenzanhebungen bei verschiedenen Rentenarten. Über die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr ab dem Jahr 2012 berichtet die Bundesregierung alle vier Jahre gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI in einem gesonderten Bericht, der 2014 zum zweiten Mal vorgelegt wurde. Ferner wird eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern abgegeben unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorhandenen Datenmaterials fortschreiten wird. Es wird in dem Bericht auch geprüft, ob das Sicherungsniveau vor Steuern im 15jährigen Vorausberechnungszeitraum bis zum

Jahr 2020 46 Prozent beziehungsweise bis zum Jahr 2030 43 Prozent unterschreiten wird oder ob der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 20 Prozent beziehungsweise bis zum Jahr 2030 22 Prozent übersteigen wird.

Eine Kurzfassung der Ergebnisse des Berichtes wird auf den Seiten 11 und 12 abgegeben, in der unter anderem ausgeführt wird, dass der für das Jahr 2016 gültige Beitragssatz in Höhe von 18,7 Prozent in Folge der Verstetigungsregel in der mittleren Variante bis 2020 auf diesem Niveau bleibe. Anschließend steige dieser wieder an, über 20,4 Prozent im Jahr 2025 bis auf 21,5 Prozent im Jahr 2029.

Des Weiteren stiegen die Renten nach den Modellrechnungen bis zum Jahr 2029 um insgesamt 41 Prozent an. Dies entspreche einer durchschnittlichen Steigerungsrate von mehr als 2 Prozent pro Jahr. Das Sicherungsniveau vor Steuern sinke von 48,1 Prozent im Jahr 2014 auf 47,6 Prozent im Jahr 2020 und weiter auf 44,6 Prozent im Jahr 2029 ab. Sowohl Beitragssatz als auch Sicherungsniveau bewegten sich damit im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Grenzen.

Wie auch in den vergangenen Jahren nimmt der Sozialbeirat - entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag - Stellung zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung. Die Stellungnahme befasst sich zunächst mit den Ausführungen des Rentenversicherungsberichts 2015, die sich auf die zukünftige Entwicklung beziehen, das heißt mit den mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2019 und mit den Modellrechnungen für den kommenden 15-Jahreszeitraum. Für seine Beratungen standen dem Sozialbeirat der Rentenversicherungsbericht 2015 sowie Erläuterungen und Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Verfügung.

Weiterhin befasst sich das Gutachten ausführlich in Kapitel IV mit zwei rentenpolitischen Themen, die CDU, CSU und SPD bereits im Koalitionsvertrag vom 16. Dezember 2013 auf ihre politische Agenda gesetzt haben: der stärkeren Anerkennung langjähriger Beitragszahlung und Altersvorsorge ("solidarische Lebensleistungsrente") sowie der Ost-West-Rentenangleichung.

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat zu der Vorlage eine Stellungnahme, in der der Bundesrat seine Auffassung, dass die Rentenangleichung Ost-West ein wesentlicher und notwendiger Schritt im Prozess des Zusammenwachsens von Ost und West ist, bekräftigen und das Angebot der Länder, in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe an der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen mitzuwirken, erneuern soll.

Der Ausschuss für Frauen und Jugend empfiehlt, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 585/1/15** ersichtlich.

TOP 19:

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einrichtung nationaler Ausschüsse für Wettbewerbsfähigkeit im Euro-Währungsgebiet
COM(2015) 601 final

Drucksache: 503/15

Ziel der vorgeschlagenen Empfehlung ist die Einrichtung unabhängiger nationaler Ausschüsse für Wettbewerbsfähigkeit, die Entwicklungen bewerten und Maßnahmen im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit formulieren sowie die Umsetzung notwendiger Reformen auf nationaler Ebene überwachen und damit zur Förderung einer dauerhaften wirtschaftlichen Konvergenz des Euroraumes beitragen sollen. Eine weitere Aufgabe der vorgeschlagenen Ausschüsse soll die Bereitstellung einschlägiger Informationen für die Lohnbildungsprozesse auf nationaler Ebene sein. Adressat der Empfehlung sollen die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sein, aber auch die übrigen Mitgliedstaaten sollen werden ermutigt, ähnliche Gremien einzurichten.

Die vorgelegte Empfehlung gehört zu dem Maßnahmenpaket der Kommission zur ersten Stufe der Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion.

Der Vorschlag knüpft an das Europäische Semester und hier insbesondere an das Verfahren bei makroökonomischen Ungleichgewichten an, indem die bereits bestehenden Mechanismen durch eine stärkere nationale Eigenverantwortung untermauert werden sollen.

Die nationalen Ausschüsse sollen unabhängig von den für Fragen der Wettbewerbsfähigkeit zuständigen Ministerien oder Behörden und so neutral sein, dass sie nicht ausschließlich oder überwiegend bestimmte Interessenvertreter repräsentieren. Zudem sollen sie über die erforderlichen Kapazitäten verfügen, um wirtschaftliche Analysen in hoher Qualität durchzuführen. Die Tätigkeiten der Ausschüsse sollen durch die Kommission koordiniert und Analysen und Empfehlungen in einem jährlichen Bericht zusammengefasst und veröffentlicht werden. Die Überwachung und Durchsetzung der länderspezifischen Empfehlungen soll jedoch weiterhin auf Unionsebene im Rahmen des Europäischen Semesters erfolgen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 503/1/15** ersichtlich.

TOP 20:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Arbeitsprogramm der Kommission 2016 - "Jetzt ist nicht die Zeit für Business as usual"

COM(2015) 610 final

Drucksache: 510/15

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 27. Oktober 2015 ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2016 mit dem Titel "Jetzt ist nicht die Zeit für Business as usual" vorgestellt.

Mit der Mitteilung bekräftigt die Kommission die politischen Leitlinien (10-Punkte-Agenda) der Juncker-Kommission vom Juli 2014, die bereits Gegenstand des Arbeitsprogramms für das Jahr 2015 waren, und unterrichtet über die von ihr geplanten Schwerpunktinitiativen und Rechtsakte für das Jahr 2016.

Schwerpunktinitiativen sind die folgenden:

- Neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen;
- Ein vernetzter digitaler Binnenmarkt;
- Eine robuste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik;
- Ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis;
- Eine vertiefte und fairere Wirtschafts- und Währungsunion;
- Ein vernünftiges und ausgewogenes Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten;
- Auf gegenseitigem Vertrauen fußender Raum des Rechts und der Grundrechte;
- Hin zu einer neuen Migrationspolitik;
- Mehr Gewicht auf internationaler Bühne und
- Eine Union des demokratischen Wandels.

Annex 1 enthält eine Auflistung der neuen Initiativen. In Annex 2 sind die 27 fortzusetzenden REFIT-Initiativen zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung aufgeführt. Annex 3 enthält 17 vorrangige Initiativen, die aufgrund ihrer hohen fachlichen Priorität in enger Zusammenarbeit mit Rat und Europäischem Parlament beschleunigt verabschiedet werden sollen. In Annex 4 sind 20 zurückzuziehende oder zu ändernde Initiativen genannt. Annex 5 enthält 28 aufzuhebende Rechtsakte und Annex 6 eine Übersicht über die in 2016 in Kraft tretenden 68 Legislativmaßnahmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der Drucksache **510/1/15** ersichtlich.

TOP 21:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017 - 2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013

COM(2015) 701 final

Drucksache: 583/15 und zu 583/15

Ziel des Verordnungsvorschlags ist die Unterstützung von Strukturreformen auf Antrag einzelner Mitgliedstaaten. Ausgehend von den mit der technischen Hilfe für Griechenland und Zypern gewonnenen Erfahrungen strebt die Kommission eine Ausweitung der Unterstützung auf alle Mitgliedstaaten an, die einen entsprechenden Antrag stellen.

Das vorgeschlagene Programm zielt auf die Stärkung der Gesamtkapazitäten der Mitgliedstaaten zur Ausarbeitung und Durchführung wachstumsfördernder institutioneller, struktureller und administrativer Reformen.

Für das Programm sollen Mittel der Kommission für technische Hilfe aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in Höhe von 142,8 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Die Unterstützung durch die Kommission soll betreffen:

- die Durchführung von Reformen im Zusammenhang mit der wirtschaftspolitischen Steuerung, insbesondere mit den länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters und/oder anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Unionsrechts;
- Reformen im Zusammenhang mit der Umsetzung von wirtschaftlichen Anpassungsprogrammen in Mitgliedstaaten, die einen finanziellen Beistand der Union erhalten;
- Reformen, die Mitgliedstaaten auf eigene Initiative zur Förderung von Investitionen, Wachstum und Schaffung von Arbeitsplätzen ergreifen.

Zu den Maßnahmen, die im Rahmen des Programms gefördert werden sollen, zählen unter anderem Seminare, Konferenzen, Forschungsarbeiten, Analysen, der

Aufbau von IT-Kapazitäten, die Bereitstellung von Sachverständigen (vor Ort) und die Organisation der lokalen operativen Unterstützung in Bereichen wie Asyl, Migration und Grenzmanagement.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 583/1/15** ersichtlich.

TOP 22:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Jahreswachstumsbericht 2016 - Die wirtschaftliche Erholung konsolidieren und die Konvergenz fördern

COM(2015) 690 final

Drucksache: 581/15

Die Kommission legt jährlich zum Jahresende einen Jahreswachstumsbericht vor, mit dem auch das "Europäische Semester" - ein Zyklus, in dem die Mitgliedstaaten ihre Haushalts-, Wirtschafts- und Reformpolitik aufeinander abstimmen - beginnt. Darin stellt sie die Prioritäten der EU zur Förderung von Beschäftigung und Wachstum für das Folgejahr vor. Für das Jahr 2016 benennt die Kommission drei politische Prioritäten:

- Wiederbelebung der Investitionstätigkeit,
- Fortsetzung der Strukturreformen zur Modernisierung der Wirtschaft, unter anderem Förderung von Beschäftigung und inklusiver Sozialpolitik und
- verantwortungsvolle Haushaltspolitik.

Nach den Angaben der Kommission haben sich die Wirtschaftsaussichten für die EU nur geringfügig verbessert. Die Arbeitslosigkeit sei zurückgegangen, befinde sich aber weiter auf einem historischen Höchststand. Der Erholung kämen temporäre prozyklische Faktoren zugute, unter anderem niedrige Ölpreise, ein relativ schwacher Euro und eine akkommodierende Geldpolitik. Sowohl bei der Wirtschaftsleistung und den sozialen Bedingungen als auch bei der Umsetzung von Reformen sei das Bild in der EU sehr uneinheitlich. Viele Volkswirtschaften litten nach wie vor unter hoher Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit. Die Produktivität nehme weiterhin nur langsam zu, was Wettbewerbsfähigkeit und Lebensstandard beeinträchtige.

Vor diesem Hintergrund wird den Mitgliedstaaten aufgezeigt, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die wirtschaftliche Erholung zu konsolidieren und eine Konvergenz in Richtung der am besten abschneidenden Länder zu erreichen.

Darüber hinaus soll, aufbauend auf den Erfahrungen des vergangenen Jahres, das Europäische Semester ab jetzt in zwei aufeinanderfolgende Stufen aufgeteilt werden, bei denen klarer zwischen der europäischen Komponente (von November bis Februar) und der nationalen Komponente (von Februar bis Juni) unterschieden wird.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 581/1/15** ersichtlich.

TOP 23:

Grünbuch der Kommission über Finanzdienstleistungen für Privatkunden: Bessere Produkte, größere Auswahl und mehr Möglichkeiten für Verbraucher und Unternehmen

COM(2015) 630 final

Drucksache: 617/15

Das am 10. Dezember 2015 von der Kommission vorgelegte Grünbuch soll eine Diskussionsgrundlage für die Frage bieten, wie der europäische Finanzdienstleistungsmarkt für Privatkunden weiter geöffnet werden kann, mit dem Ziel, unter Wahrung eines angemessenen Verbraucher- und Anlegerschutzes Verbesserungen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen zu erreichen. Betroffen sind Versicherungen, Kredite, Zahlungen, Giro- und Sparkonten und Privatkundenanleihen.

Erleichterungen sollen in folgenden Bereichen angestrebt werden:

- Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU sollen Finanzdienstleistungen für Privatkunden leichter in anderen Mitgliedstaaten anbieten können,
- Verbraucherinnen und Verbraucher sollen Finanzdienstleistungen für Privatkunden, die in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden, leichter in Anspruch nehmen können und
- Bürgerinnen und Bürger sollen ihre Finanzdienstleistungsprodukte leichter mitnehmen können, wenn sie von einem Mitgliedstaat in einen anderen umziehen (Portabilität).

Das Grünbuch stellt zum Finanzdienstleistungsmarkt große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich Preis und Auswahl von Finanzdienstleistungen und ein nur geringes Maß grenzüberschreitender Aktivität fest. Diese Fragmentierung des Marktes wird als wettbewerbshindernd eingeschätzt.

Demgegenüber werden in der Digitalisierung des Marktgeschehens, dem Entstehen neuer Geschäftsmodelle sowie neuer Finanz- und Zahlungsprodukte Möglichkeiten gesehen, grenzüberschreitende Transaktionen reibungsloser zu gestalten, für Verbraucherinnen und Verbraucher den Zugang zu Informationen und

Beratungsleistungen zu erweitern, die Vergleichbarkeit von Produkten zu verbessern und einen Anbieterwechsel zu erleichtern.

Ausgehend von Zielsetzung und Befund des Grünbuchs werden durch öffentliche Konsultation mit Hilfe eines Online-Fragebogens mit insgesamt 24 Fragen untersucht:

- der derzeitige Stand des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen für Privatkunden und die jüngste Entwicklung der Digitalisierung und
- die Maßnahmen, die auf EU- beziehungsweise nationaler Ebene getroffen werden müssen, um die Hindernisse, die einem grenzüberschreitenden Handeln seitens der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Unternehmen zurzeit entgegenstehen, zu beseitigen.

Die Antworten sollen der Kommission bis zum 18. März 2016 übermittelt werden. Die Ergebnisse der Konsultation sollen auf einer Konferenz erörtert werden und zu einem Aktionsplan für Finanzdienstleistungen für Privatkunden führen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 617/1/15** ersichtlich.

TOP 24:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems
COM(2015) 586 final

Drucksache: 640/15

Mit dem am 24. November 2015 veröffentlichten Vorschlag zur Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems zielt die Kommission darauf ab, analog zum einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) die Einlagensicherung innerhalb der nächsten sieben Jahre schrittweise in drei Stufen zu vergemeinschaften.

Grundlage hierfür ist der Aufbau eines europäischen Einlagensicherungsfonds mit einem Zielwert von 45 Milliarden Euro (entspricht 0,8 Prozent der gesetzlich garantierten Einlagen), der durch Bankenabgaben direkt finanziert werden soll. Allerdings sollen dem Bankensektor keine zusätzlichen Kosten entstehen, da zum einen der Beitrag der Banken zum europäischen Fonds von deren Beiträgen zu nationalen Einlagensicherungssystemen abgezogen werden und zum anderen die Beiträge risikogewichtet sein sollen, sodass Banken mit höheren Risiken auch höhere Beiträge bezahlen müssen.

Die drei Stufen hin zum Aufbau eines europäischen Einlagenversicherungssystems im Einzelnen:

Stufe 1 (bis zum Jahr 2020)

Es soll eine Rückversicherung der nationalen Einlagensicherungssysteme durch den Fonds gelten. Zusätzliche Mittel aus dem einzurichtenden europäischen Fonds sollen nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn zuvor alle eigenen Mittel aufgebraucht wurden und zudem die Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD) vollumfänglich implementiert wurde. Die Verwendung der ergänzenden europäischen Mittel soll dabei von Beginn an durch die einheitliche Abwicklungsbehörde (SRB) überwacht werden.

Stufe 2 (2020 bis 2024)

Aufbau einer Mitversicherung durch den europäischen Fonds. Die Voraussetzung der Stufe 1, zunächst eigene Mittel auszuschöpfen, soll entfallen. Bei Inanspruchnahme des europäischen Fonds soll sich der von den Mitgliedstaaten zu schulternde Anteil zunächst auf 80 Prozent belaufen und dann schrittweise auf 0 Prozent reduziert werden, während sich gleichzeitig der Anteil des europäischen Fonds von zunächst 20 Prozent auf 100 Prozent erhöhen soll.

Stufe 3 (ab dem Jahr 2024)

Volle Absicherung der nationalen Einlagensicherungssysteme durch den europäischen Fonds. Zu diesem Zeitpunkt soll auch der einheitliche Abwicklungsmechanismus - nach einer insgesamt achtjährigen Aufbauphase - voll einsatzfähig sein, so dass die Bankenunion ab 2024 vollendet wäre.

Von der europäischen Einlagensicherung sollen sämtliche Euroländer betroffen sein, deren Banken der einheitlichen Bankenaufsicht durch die EZB unterliegen. Sie steht aber theoretisch auch anderen interessierten EU-Mitgliedstaaten offen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 640/1/15** ersichtlich.

TOP 25:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

COM(2015) 750 final; Ratsdok. 14422/15

Drucksache: 584/15 und zu 584/15

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie ist beabsichtigt, die Richtlinie 91/477/EWG (Feuerwaffen-Richtlinie) weiterzuentwickeln, um bekannt gewordenen Problemen bei deren Anwendung zu begegnen und die öffentliche Sicherheit in der EU zu erhöhen.

Die vorgesehenen Änderungen stellen im Wesentlichen Weiterentwicklungen und Modifikationen bereits vorhandener Regelungsmaterien dar. Die vorgesehenen Änderungen betreffen die Anpassung des Anwendungsbereichs der Richtlinie, Erlaubnisvoraussetzungen, Markierungsvorschriften, Datenaustausch, das Waffenregister und die Kategorisierung von Waffen. Insbesondere sollen Erwerb und Besitz von Waffen durch Privatpersonen sowie die Verbringung von Waffen in ein anderes EU-Land verschärft werden. Außerdem sollen strengere Bedingungen für Online-Waffenkäufe, weitere Beschränkungen für die Verwendung deaktivierter Feuerwaffen sowie EU-weit einheitliche Regeln für die Kennzeichnung von Feuerwaffen gelten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der Drucksache **584/1/15** ersichtlich.

TOP 26:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung

COM(2015) 625 final

Drucksache: 643/15 und zu 643/15

Der Richtlinienvorschlag verfolgt das Ziel, der zunehmenden Sicherheitsbedrohung durch Terrorismus besser zu begegnen, wie dies bereits von der Kommission in der Europäischen Sicherheitsagenda für die Jahre 2015 bis 2020 angekündigt wurde.

Aus diesem Grund sollen mit der vorgeschlagenen Richtlinie die geltenden Rechtsvorschriften der EU über die Verfolgung von Straftaten mit terroristischem Hintergrund überarbeitet werden, indem neue Mindestvorschriften

- für die Definition von Straftatbeständen,
- für strafrechtliche Sanktionen auf dem Gebiet von terroristischen Straftaten,
- für Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten sowie
- für spezifische Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer des Terrorismus

festgelegt werden.

Der bisher geltende Rahmenbeschluss 2002/475/JI soll entsprechend erweitert und ersetzt, und weitere geltende Rechtsvorschriften sollen aktualisiert werden. Auf diese Weise sollen das im Oktober 2015 von der EU unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom Mai 2015 sowie Empfehlungen der Finanzermittlungsgruppe für Geldwäsche (FATF) aus dem Jahr 2012 umgesetzt werden.

Durch den Rahmenbeschluss wurden bereits bestimmte terroristische Handlungen unter Strafe gestellt, darunter das Verüben eines Terroranschlags, die Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung einschließlich der Finanzierung solcher Handlungen, die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat sowie die Anwerbung und Ausbildung für terroristische Zwecke.

Nunmehr soll auch das Reisen in Drittländer mit terroristischen Absichten sowie das Absolvieren einer Ausbildung für terroristische Zwecke unter Strafe gestellt werden.

Zudem wird vorgeschlagen, folgende Handlungen unter Strafe zu stellen: Versuch der Anwerbung und Ausbildung, Auslandsreisen zwecks Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung und Finanzierung der verschiedenen in der vorgeschlagenen Richtlinie definierten terroristischen Straftaten. Vorgesehen ist ferner, dass alle zu terroristischen Zwecken erfolgten Auslandsreisen einschließlich Reisen innerhalb der EU und Reisen in den Wohnsitz- beziehungsweise Herkunftsstaat unter Strafe gestellt werden. Klargestellt wird, dass jedwede Form der materiellen Unterstützung durch die vorgeschlagene Richtlinie abgedeckt ist. Des Weiteren sollen durch den Vorschlag die geltenden Bestimmungen über die Anstiftung, die Beihilfe und den Versuch der Begehung einer terroristischen Straftat sowie die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit verbessert werden. Außerdem enthält der Vorschlag zusätzliche Bestimmungen über spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Terrorismus.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 643/1/15** ersichtlich.

TOP 27:

Verordnung über Vorrechte und Immunitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Drucksache: 626/15

Die Verordnung über Vorrechte und Immunitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) aus dem Jahr 1996 soll neu gefasst werden.

Die Ablöseverordnung wird vor dem Hintergrund des deutschen OSZE-Vorsitzes in 2016 vorgelegt. Sie sieht eine ausdrückliche Aufnahme des Beauftragten für Medienfreiheit in den Anwendungsbereich der Verordnung vor. Damit werden alle vom Ministerrat der OSZE geschaffenen Institutionen der OSZE in der neuen Verordnung ausdrücklich genannt.

Weiterhin sollen die Regelungen über die Vorrechte und Immunitäten, die nach Absatz 12 der Bestimmungen zugunsten der Vertreterinnen und Vertreter der Teilnehmerstaaten gelten, auf Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats der Parlamentarischen Versammlung der OSZE sowie auf Sachverständige im Auftrag der OSZE und weitere Personalangehörige der OSZE und ihrer Missionen ausgeweitet werden.

Der federführende **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 28:

Dritte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

Drucksache: 605/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die vorliegende Verordnung dient der Anpassung nationaler Durchführungsvorschriften an geändertes EU-Recht sowie der Stärkung des Verbraucherschutzes im Hinblick auf den Einsatz von Antibiotika in der Tiermast.

Durch die Verordnungen (EU) Nr. 216/2014, 218/2014 und 219/2014 der Kommission wurde die amtliche Untersuchung von Schlachtschweinen und Schweinefleisch neu geregelt. Flankierend wurden weitere Folgeänderungen im Unionsrecht vorgenommen sowie umsetzungsbedürftiges Richtlinien-Recht in unmittelbar geltendes Unionsrecht überführt. Als Folge müssen nationale Durchführungsvorschriften angepasst werden. Im Rahmen der hierfür notwendigen Ordnungsänderungen sollen nicht mehr erforderliche Regelungen aufgehoben und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Ferner sollte, entsprechend den Ergebnissen einer EU-Inspektion in mehreren Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2011 zur Anwendung der Flexibilität in kleinen und mittleren Betrieben, das Verbot, Fleisch in Schlachträumen zu zerlegen oder zu verarbeiten, im Sinne der Entbürokratisierung entfallen.

Seit dem 1. Januar 2006 dürfen Schlachthofbetreiber auf Grund unmittelbar geltenden EU-Rechts Schlachttiere nur dann zur Schlachtung annehmen, wenn sie bestimmte Informationen zur Lebensmittelkette vom Herkunftsbetrieb erhalten haben. Die von einem Schlachthofbetreiber einzuholenden Informationen zur Lebensmittelkette sind in Anhang II Abschnitt III Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geregelt. Diese Informationen umfassen unter anderem Angaben über die den Tieren innerhalb eines sicherheitserheblichen Zeitraums verabreichten und mit Wartezeiten größer als Null verbundenen Tierarzneimitteln.

§ 10 Absatz 1 der Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung (Tier-LMHV) dient als nationale Durchführungsvorschrift zu Anhang II Abschnitt III Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, indem die Grundlage für die Bewehrung von Verstößen gegen die ordnungsgemäße Übermittlung von Informationen zur Lebensmittelkette geschaffen wird. Anhang II Abschnitt III Nummer 4

Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ermöglicht die Verwendung einer Standarderklärung. Zur Schaffung von Rechtssicherheit wurden mit § 10 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 7 der Tier-LMHV die Mindestanforderungen an den Inhalt der Standarderklärung dahingehend konkretisiert, dass der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb eines zu schlachtenden Tieres verantwortlich ist, bescheinigt, dass im Zeitraum von sieben Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel bestanden.

Diese Standarderklärung gilt für alle in Anlage 7 aufgeführten Tierarten (Schwein, Rind, Pferd, Schaf, Ziege, Geflügel, Hasentiere, Farmwild), unabhängig von den individuellen Zuchtcharakteristika.

Studien aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen lenken die Aufmerksamkeit auf den Einsatz von Antibiotika in der Geflügelmast. Insbesondere bei Masthähnchen sind vor dem Hintergrund des kurzen Zeitraums bis zum Erreichen des Schlachtgewichts Antibiotika-Gaben über die gesamte Lebensdauer festgestellt worden. Mit dem Verabreichen von Antibiotika besteht nicht nur das Risiko einer Resistenzentwicklung bei Bakterien mit den bekannten negativen Folgen für den Menschen, sondern es ergeben sich daraus auch fleischhygienerechtlich relevante Hinweise darauf, ob mit pathologischen Veränderungen in bestimmten Organen gerechnet werden muss. Bei Masthähnchen ist daher die gesamte Mastperiode als sicherheitserheblicher Zeitraum im Sinne der geltenden Regelung über die Informationen zur Lebensmittelkette zu betrachten und die Festlegung der gesamten Aufzucht-dauer als Zeitraum, über den Antibiotika-Verabreichungen in den Informationen zur Lebensmittelkette dokumentiert werden müssen, erforderlich.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von zwei Änderungen zuzustimmen.

Die erste Änderung sieht vor, die beim Vorliegen bestimmter Fallkonstellationen für Lebensmittelunternehmer bestehende Verpflichtung, Rückstellproben von verzehrfertigen Lebensmitteln anzufertigen, aufzuheben. Begründet wird dies damit, dass die entsprechende Regelung für die Lebensmittelunternehmer mit erheblichem Aufwand verbunden ist, ohne dass in der Vergangenheit ein entsprechender Nutzen für die Belange des Verbraucherschutzes erkennbar gewesen wäre. Mit der zweiten Änderung soll klargestellt werden, dass bei Haus-schlachtungen auch die Methode der Trichinoskopie weiter Verwendung finden kann.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Ferner empfiehlt der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** dem Bundesrat die Annahme einer begleitenden Entschlie-
ßung.

Mit der Entschlie-ßung soll die Bundesregierung gebeten werden, die Informati-
onen zur Lebensmittelkette über Masthähnchen hinaus auch auf die Puten zu
erweitern.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 605/1/15** ersichtlich.

TOP 29:

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2016

Drucksache: 638/15

Die Gemeinden in den westdeutschen Ländern sind nach dem Gemeindefinanzreformgesetz dazu verpflichtet, sich in Höhe von 40 Prozent an der bei den Ländern verbleibenden Belastung für die Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" zu beteiligen. Der insgesamt abzuführende Betrag in Höhe von rund 1.032 Millionen Euro ist zur Hälfte (d. h. ca. 516 Millionen Euro) durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage zu erbringen. Die vorliegende Verordnung sieht demgemäß vor, den Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2016 in Anpassung an die für 2016 geschätzte Entwicklung des Aufkommens an Gewerbesteuer um 5 Prozentpunkte zu erhöhen. Den westdeutschen Ländern fließen aufgrund dieser Verordnung im Jahr 2016 voraussichtlich 500 Millionen Euro aus den Kommunalhaushalten zu.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 30:

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung

Drucksache: 618/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Insbesondere auf Grund des wissenschaftlichen Fortschritts ist die Anlage 1 der der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) regelmäßig an den aktuellen Stand der Erkenntnisse anzupassen.

Eine solche Anpassung erfolgt mit der vorliegenden vierzehnten Verordnung zur Änderung der AMVV, mit der die Anlage 1 wie folgt geändert wird:

- Arzneimittel mit dem Wirkstoff Racecadotril werden auch für Kinder ab dem 12. Lebensjahr aus der Verschreibungspflicht entlassen und
- Tierarzneimittel mit dem Wirkstoff Praziquantel werden wieder der Verschreibungspflicht unterstellt.

Darüber hinaus wird eine Reihe von Arzneimitteln aus der Anlage 1 gestrichen; andere Arzneimittel werden neu eingefügt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 31:

Neunte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Drucksache: 602/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der innerstaatlichen Inkraftsetzung der vom Schiffssicherheitsausschuss (Maritime Safety Committee - MSC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) angenommenen Änderungen der Anlage des Übereinkommens (Entschließung MSC.373(93)) und des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code - Entschließung MSC.374(93)).

Mit dem Code für die Anwendung der IMO-Instrumente (III-Code) wird ein einheitlicher Standard für die verbindliche Auditierung der Mitgliedstaaten der IMO festgelegt. Dabei wird die verpflichtende Durchführung des Audits in den einzelnen relevanten Übereinkommen - hier dem STCW-Übereinkommen und dem zugehörigen STCW-Code - geregelt. Es werden bestimmte Mindestanforderungen an die Organisation von Flaggenstaaten, Hafenstaaten und Küstenstaaten formuliert, die zur effektiven Umsetzung der Übereinkommen notwendig erscheinen. Hinsichtlich des STCW-Codes beziehen sich diese Anforderungen unter anderem auf die erstmalige und periodische Berichterstattung an den Generalsekretär der IMO, die Umsetzung der Anforderungen betreffend die Durchführung von Erprobungen und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, die Durchführung von Hafenstaatkontrollen und die Diensttüchtigkeit und die Vorkehrungen für den Wachdienst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 32:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Transeuropäischen-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung

Drucksache: 611/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Vorlage dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/106/EU. Diese schreibt neue Inhalte der EG-Prüferklärung vor, regelt den Fall von Änderungen die EG-Prüferklärung von Teilsystemen betreffend und formuliert das EG-Prüfverfahren für Teilsysteme neu. Die Umsetzung erfolgt, indem diese Richtlinie im Änderungs-Hinweis der Richtlinie 2007/57/EG - sogenannte "Interoperabilitätsrichtlinie" - aufgeführt wird. Damit wird eine bessere Festlegung des Geltungsbereichs, eine Klarstellung betreffend der Prüferklärungsverfahren und deren Ziele erreicht. Umsetzungsfrist war der 1. Januar 2016. Des Weiteren werden aufgrund von geänderten nationalen und europäischen Rechtsakten die Änderungshinweise aktualisiert.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 33:

Achte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 619/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Vorschriften zur Beförderung von gefährlichen Gütern mit Seeschiffen werden in der Hauptsache durch den nahezu weltweit geltenden "International Maritime Dangerous Goods Code" (IMDG-Code) bestimmt, der in einem zweijährigen Rhythmus geändert wird. Die nationale Umsetzung und somit die Verbindlichmachung des IMDG-Codes erfolgt in Deutschland durch die Gefahrgutverordnung See (GGVSee).

Vor diesem Hintergrund ist die durch diese Änderungsverordnung anzupassende GGVSee zu beurteilen, durch die - aktuell beschlossene - Änderungen des IMDG-Codes in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus wird diese zwingend erforderliche Anpassung zum Anlass genommen, die GGVSee grundsätzlich zu überarbeiten. Zu diesem Zweck werden die Regelungen über die Zuständigkeiten und die Bestimmungen zu den Verantwortlichkeiten präzisiert und bestehende Vorschriften in den Vorschriftentext neu eingeordnet.

Die meisten Änderungen der GGVSee sind redaktioneller Natur. Es bestehen indes auch einige inhaltliche Neuerungen. Neu aufgenommen werden etwa einzelne Pflichten in Bezug auf die Beförderung radioaktiver Stoffe. So trifft den Versender nunmehr eine Pflicht zur Anmeldung entsprechender Versandstücke sowie zum Besitz und zur Vorlage von Verschlussanweisungen, Zulassungskopien und Aufzeichnungen. Der Beförderer und der Empfänger werden zudem zur Information der an der Beförderung Beteiligten über die Überschreitung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination bei der Beförderung radioaktiver Stoffe verpflichtet. Ferner wird der Katalog der bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten erweitert, etwa bezüglich der Versendung gefährlicher Schütt- und Massengüter. Änderungen in der Zuständigkeit betreffen etwa die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Hier werden vor allem Aufgaben präzisiert, in Einzelfällen aber auch auf die Länder übertragen. Mit der Änderungsverordnung wird gleichzeitig die Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (GGAV) insoweit angepasst, dass zwei redaktionelle Korrekturen vorgenommen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 34:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2016 - WoGVwV 2016)

Drucksache: 628/15

I. Zum Inhalt

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung soll einen einheitlichen Vollzug des neuen Wohngeldrechts ab dem Jahr 2016, ab dem das Wohngeldgesetz (WoGG) durch das Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) geändert wird, gewährleisten und die Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2009 an die zwischenzeitlich erfolgten weiteren Änderungen des WoGG (beispielsweise durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 und das Dritte Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften aus dem Jahr 2012) anpassen.

Das WoGG wird gemäß Artikel 104a Absatz 3, Artikel 85 Grundgesetz in Verbindung mit § 32 WoGG im Auftrag des Bundes durch die Länder ausgeführt. Um eine bundeseinheitliche Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten, hat die Bundesregierung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen, für die nach Artikel 85 Absatz 2 des Grundgesetzes die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

Die genannten gesetzlichen Änderungen, die sich in der WoGVwV 2016 niederschlagen, betreffen insbesondere die Abschaffung der Wirtschaftsgemeinschaft (§§ 3 und 5 WoGG), die Zuordnung von Kindern getrennt lebender Eltern (§ 5 WoGG), eine klarere Abgrenzung des Wohngeldes zu anderen Transferleistungen (§§ 8, 20, 25 und 28 WoGG), die Neuausrichtung der Freibeträge (§ 17 WoGG), die Verfahrenserleichterungen bei Heimbewohnern (§ 28 WoGG) und die Übergangsvorschrift zum WoGRefG (§ 42a WoGG).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 35:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene - Themenbereich: Luftreinhaltung außerhalb des Verkehrsbereichs; VOC)

Drucksache: 491/15

Die vom Bundesrat in seiner 929. Sitzung am 19. Dezember 2014 (BR-Drucksache 300/14 (Beschluss)^{*}) benannte Bundesratsbeauftragte für den Themenbereich:

Luftreinhaltung außerhalb des Verkehrsbereichs; VOC

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

(MR'in Dr. Cornelia Wappenschmidt)

kann ihre Funktion künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diesen Themenbereich eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 491/1/15** ersichtlich.

^{*} vergleiche BR-Drucksache 300/14, Ziffer 62

TOP 36:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Beratende Gruppe der Kommission zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQF Advisory Group))

Drucksache: 615/15

Der vom Bundesrat in seiner 910. Sitzung am 7. Juni 2013 (BR-Drucksache 300/13 (Beschluss)) benannte Bundesratsbeauftragte für die

Beratende Gruppe der Kommission zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQF Advisory Group)

Bayern,

Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

(MR Dr. Robert Geiger)

kann seine Funktion in dem oben genannten Gremium künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 615/1/15** ersichtlich.

TOP 37:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Ausschuss für Maschinen/Arbeitsgruppe Maschinen (Richtlinie 2006/42/EG)

Drucksache: 5/16

Der vom Bundesrat in seiner 918. Sitzung am 19. Dezember 2013 (BR-Drucksache 800/13 (Beschluss), Ziffer 13) benannte Bundesratsbeauftragte für den

Ausschuss für Maschinen/Arbeitsgruppe Maschinen (Richtlinie 2006/42/EG)¹

Baden-Württemberg,

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

(MR Dipl.-Ing. Ludwig Finkeldei)

kann seine Funktion in dem oben genannten Gremium künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 5/1/16** ersichtlich.

¹ vergleiche BR-Drucksache 130/01 = AE-Nr. 010515 (RL 2006/42/EG vom 17.05.2006, ABl. L 157 vom 09.06.2006, Seite 24; Berichtigung: ABl. L 76 vom 16.03.2007, Seite 35)

TOP 38:

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Drucksache: 625/15

I. Zum Inhalt

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge verfolgt den Zweck, deutsche Staatsangehörige und Volkszugehörige, die nach der Besetzung ihres Aufenthaltsorts oder nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus politischen Gründen oder Gründen, die nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertreten sind, in Gewahrsam genommen wurden, durch die Gewährung von Unterstützungsleistungen zu fördern. Zu den Begünstigten der Unterstützungsleistungen zählen auch Angehörige und Hinterbliebene der zuvor genannten Personen.

Aufgabe des Stiftungsrats ist es, Richtlinien für die Verwendung der Mittel aufzustellen und festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe Unterstützungen, zum Beispiel für eine Beschädigten- oder eine Hinterbliebenenversorgung, gewährt werden. Der Stiftungsrat beschließt ferner über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung zählen. Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre und endet aktuell am 30. April 2018. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter - wie im vorliegenden Fall - vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Regierungsdirektor Klaus Brockhoff, Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, als stellvertretendes Mitglied für den Stiftungsrat der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zu benennen.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 625/1/15** verwiesen.

TOP 39:

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Drucksache: 644/15

I. Zum Inhalt

Die Bundesnetzagentur ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit Sitz in Bonn.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Bundesnetzagentur zu beraten und bei Entscheidungen mitzuwirken. Er ist berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur einzuholen.

Der Beirat setzt sich aus jeweils 16 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und 16 Vertretern des Bundesrates zusammen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages bzw. des Bundesrates von der Bundesregierung berufen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder einer Landesregierung sein oder diese politisch vertreten.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Land Berlin schlägt Herrn Staatssekretär Dr. Hans Reckers als stellvertretendes Mitglied vor. Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Das Land Berlin hat beantragt, eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

TOP 40:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 8/16

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 8/16** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.